

Allgemeines:

Nach der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, für die Kindertagespflege und Förderung der Kindertagespflege“ sind die Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt (siehe Tabelle auf der Rückseite).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kind zum ersten Mal betreut wird und endet mit dem letzten Betreuungstag.

Mit Beginn des Kindertagespflegverhältnisses und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Ennepetal schriftlich anzugeben und (in Kopie) **nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Mit Beginn der Betreuung wird den Eltern ein sogenannter Vorauszahlungsbescheid zugesandt. Dieser dient der Information und ist noch keine Zahlungsaufforderung. Nach Vorlage des Betreuungsstundennachweises, wird den Eltern der tatsächlich ermittelte Betrag für die stattgefundenen Betreuungszeiten in Rechnung gestellt, bzw. der entsprechende Bescheid erteilt.

Wenn Eltern bereits für ein Kind Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zahlen, so sind sie für die Kostenbeteiligung ab dem zweiten Kind befreit. Es ist jedoch vorrangig der Elternbeitrag für das Kind, welches eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, zu zahlen.

Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung für Kinder als auch - ergänzend - in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist nur der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder, bzw. der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Die Geschwisterkindbefreiung gilt auch, wenn ein Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder aufgrund der gesetzlichen Regelung des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes von der Zahlung des Elternbeitrages, in dem Jahr vor dem Schulbesuch, befreit ist.

Maßgebender Einkommensbegriff nach § 11 der o. a. Satzung der Stadt Ennepetal

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Als Einkommen bezeichnet man bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft den Gewinn. Ansonsten gilt als Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (pauschal bei nichtselbstständiger Arbeit 1000 Euro, ein höherer Betrag ist nachzuweisen). **Für die Festsetzung ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend.**

Diesem Einkommen sind hinzuzurechnen:

- steuerfreie Einkünfte (z. B. ALG I, Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Abfindungen, Wohngeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld etc.)
- Unterhaltsleistungen (Ehegatten- und/oder Kindesunterhalt) sowie
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z. B. Leistungen nach dem Bafög, ALG II, Unterhaltsvorschussleistungen etc.)

Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des aktuellen Kalenderjahres, nachzuweisen durch die Gehaltsabrechnungen Dezember und den Steuerbescheid.

Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, ist das 12fache des letzten Monatseinkommen zuzüglich der Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat angefallen sind, aber im laufenden Jahr erwartet werden (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld o.ä.) zugrunde zu legen. Dies ist durch die letzten drei aktuellen Gehaltsabrechnungen nachzuweisen.

Von dem ermittelten Einkommen ist der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere Kind abzuziehen, dieser beträgt zur Zeit 7.008 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten, bei Alleinerziehenden 3.504 Euro.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Ennepetal **unverzüglich** mitzuteilen.

Pflegeeltern

Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es errechnet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Einkommen unter 20.000 Euro, dann ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Beamte, Soldaten und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem zuvor ermitteltem Einkommen ein Betrag von 10

v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Datenschutz

§ 62 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regelt, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt.

Elternbeitragstabelle Kindertagespflege Stadt Breckerfeld

Jahreseinkommen (brutto)	Stundensatz
bis 20.000 Euro	0,00 €
bis 25.000 Euro	0,19 €
bis 30.000 Euro	0,28 €
bis 35.000 Euro	0,38 €
bis 40.000 Euro	0,47 €
bis 45.000 Euro	0,56 €
bis 50.000 Euro	0,66 €
bis 55.000 Euro	0,75 €
bis 60.000 Euro	0,84 €
bis 65.000 Euro	0,94 €
bis 70.000 Euro	1,03 €
bis 75.000 Euro	1,13 €
bis 80.000 Euro	1,22 €
bis 85.000 Euro	1,31 €
bis 90.000 Euro	1,41 €
über 90.000 Euro	1,50 €

Ihre Ansprechpartner/innen im Fachbereich Jugend und Soziales
- Kindertagespflege -

Daniel Otto

Telefon: 0 23 33 - 979 292

Fax: 0 23 33 - 979 231

E-Mail: dotto@ennepetal.de